

Studienordnung für den Teilstudiengang Deutsch (Lehramt an Gymnasien) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 17. August 2009

Aufgrund von §§ 2 Absatz 1 i.V.m. 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 7. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) (GVOBl. M-V 2000 S. 393), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 509), sowie auf der Grundlage der gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt die Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Teilstudiengang Deutsch als vertieft studiertes Fach (Lehramt an Gymnasien) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Nachweisführung
- § 9 Studienfachberatung
- §10 Prüfungsausschuss
- §11 Verfahren im Prüfungsausschuss

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- §12 Studiengegenstand und Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen
- §13 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- §14 Leistungsnachweise im Grundstudium
- §15 Zwischenprüfung
- §16 Abschluss des Grundstudiums

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- §17 Studiengegenstand und Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen
- §18 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- §19 Leistungsnachweise im Hauptstudium

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Vierter Abschnitt: Schwerpunkt Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs

§20 Allgemeine Bestimmungen, Studiengegenstand

§21 Lehrveranstaltungen

§22 Leistungsnachweise

§23 Anerkennung von Leistungsnachweisen des Schwerpunktes

Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs im Fachstudium Deutsch

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§24 Sprachen

§25 Übergangsregelungen

§26 Inkrafttreten

Anhang: Empfohlener Studienplan für das Fach Deutsch

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 *

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für das Lehramt an Gymnasien (vertieft studiertes Fach) 70 Semesterwochenstunden (SWS) und in der Fachdidaktik 10 SWS.

(4) Bei der Kombination mit dem Fach Kunst und Gestaltung beträgt der Umfang im Fach Deutsch 60 SWS.

(5) Im Bereich Bildungswissenschaften sind 21 SWS zu studieren. Darin enthalten sind auch Veranstaltungen der Psychologie sowie eine Lehrveranstaltung der Philosophie oder der Politikwissenschaft.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(6) Im optionalen Schwerpunkt Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs sind 20 SWS zu studieren. Näheres regelt der Vierte Abschnitt.

(7) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Mit dem Studium erwerben die Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Grundlage für die Erteilung des Deutschunterrichts an Gymnasien sind. Sie sollen sich zu diesem Zweck sichere Kenntnisse der Grundbegriffe ihres Faches aneignen sowie Methoden zum Umgang mit ihnen erlernen. Darüber hinaus erhalten sie Einblick in zentrale Probleme und Positionen der Wissenschaftsdiskussion. In dem Schwerpunkt Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs erwerben die Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie sie Grundlage für die Erteilung des Niederdeutschunterrichts an Gymnasien sind.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den §§ 12 und 17 festgelegten Umfang,
 - b) den Besuch der nach den §§ 13 und 18 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - c) den Erwerb der in den §§ 14 und 19 vorgesehenen Leistungsnachweise,
 - d) das erfolgreiche Bestehen der in §15 geregelten Zwischenprüfung,
 - e) Kenntnis zweier Fremdsprachen,
 - f) die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Sprechfertigkeit/Rhetorik,
 - g) im optionalen Schwerpunkt Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in § 20 festgelegten Umfang, den Besuch der nach § 21 obligatorischen Lehrveranstaltungen sowie den Erwerb der in § 22 vorgesehenen Leistungsnachweise.

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Deutsch dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf ihres Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und ein­führend in Grundkursen vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Kollo­quien, Praktika und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare (einschließlich Proseminare und Hauptseminare) sind Lehrver­anstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studie­renden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen und Tutorien fördern die selbstständige Anwendung erworbener Kenntnisse im Fach.
4. Die schulpraktischen Übungen werden in kleinen Gruppen (in der Regel bis zu fünf Studierenden) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminaristische Auswertung von Unterrichtsstunden an einer Schule.
5. Kolloquien sind freie, wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
6. Praktika dienen der Einführung von Studierenden in pädagogische Praxis­felder mit unterschiedlicher Aufgabenstellung, vor allem aber dem umfas­senden Kennenlernen der Institution Schule. Die schulischen Praktika er­möglichen den Studierenden in umfassender Weise die Wahrnehmung schulischer Ziele und Aufgaben insbesondere im Hinblick auf den Unter­richt in seiner Komplexität sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers, insbesondere das Sammeln von Erfahrun­gen im Unterrichten. Für die verschiedenen Praktikumsformen werden dif­ferenzierte Aufgaben aus erziehungswissenschaftlicher sowie fachdidakti­scher Sicht erteilt.
7. Projekte dienen dazu, praxisbezogene Problemstellungen wissenschaftlich zu bearbeiten. Projektseminare können verschiedene Bereiche umfassen.
8. In Tutorien beschäftigen sich Studierende unter Anleitung von Studieren­den höherer Semester mit ausgewählten Aspekten des entsprechenden Faches.
9. Grundkurse sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in das Fach einführen und exemplarisch Grundkenntnisse und Grundbegriffe vermit­eln.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 14 Absatz 3 und 19 Absatz 3. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber/innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
- b) Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer des dritten Versuchs;
- c) andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Buchstabe a) genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang Deutsch als vertieft studiertes Fach eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Studierender durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

(2) Versucht ein Studierender bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "ungenügend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studierender in einer Wei-

se überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuches begründet, so können beide Arbeiten mit "ungenügend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises stört, kann durch die Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit „ungenügend“ bewertet.

§ 8 Nachweisführung

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach Erbringen der letzten für den jeweiligen Leistungsnachweis erforderlichen Leistung ausgestellt. Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, werden an die Studierenden ausgehändigt und von diesen aufbewahrt. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studierenden selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen.

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch ein von der Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Dekan bestellt die Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen. Er wird in dieser Funktion von den regulären Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 11

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. Laufend anfallende Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfern und Beisitzern sowie die Ausgabe von Themen für die Abschlussarbeit kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und pauschal die Beisitzer.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 12

Studiengegenstand und Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

(1) Studiengegenstand sind im Grundstudium die begrifflichen, systematischen und methodischen Grundlagen für die Fachgebiete Deutsche Sprache, Neuere deutsche Literatur und Ältere deutsche Sprache und Literatur sowie für die Fachdidaktik.

(2) Im Grundstudium hat der Studierende Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 2 SWS zu absolvieren.

§ 13

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

a) Einführung in die Deutsche Sprache:

Grundkurs A	2 SWS
Grundkurs B	2 SWS

b) Einführung in die Neuere deutsche Literatur:

Grundkurs A	2 SWS
Grundkurs B	4 SWS

c) Einführung in die Ältere deutsche Sprache und Literatur:

Grundkurs A	2 SWS
Grundkurs B	2 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des gesamten Grundstudiums ist die zusätzliche Teilnahme an einem thematischen Proseminar im Umfang von 2 SWS wahlweise im Fachgebiet Deutsche Sprache, Neuere deutsche Literatur oder Ältere deutsche Sprache und Literatur obligatorisch.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang ist für alle Studierenden wahlobligatorisch:

Deutsche Sprache	8 SWS
Neuere deutsche Literatur	6 SWS
Ältere deutsche Sprache und Literatur	7 SWS

Die Zahl der SWS verringert sich in dem Fachgebiet, in dem das in Absatz 2 genannte thematische Proseminar absolviert wird, um 2 SWS. Die Gegenstände wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

(4) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung obligatorisch:

Proseminar (Grundkurs)

2 SWS

§ 14

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind folgende qualifizierte Leistungsnachweise zu erbringen: je ein qualifizierter Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs A und einem Grundkurs B aus folgenden Fachgebieten:

- a) Deutsche Sprache,
- b) Neuere deutsche Literatur,
- c) Ältere deutsche Sprache und Literatur sowie
- d) in der Fachdidaktik ein Proseminar.

(2) Weiterhin ist zu erbringen ein qualifizierter Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem thematischen Proseminar aus einem der folgenden Fachgebiete:

- a) Deutsche Sprache,
- b) Neuere deutsche Literatur,
- c) Ältere deutsche Sprache und Literatur.

(3) Ein qualifizierter Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs A und einem Grundkurs B wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistung, die in folgender Form zu erbringen ist:

GK A Deutsche Sprache	Klausur 60 min
GK B Deutsche Sprache	Klausur 60 min
GK A Neuere deutsche Literatur	Klausur 90 min
GK B Neuere deutsche Literatur	Schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten)
GK A Ältere deutsche Sprache und Literatur	Klausur 90 min
GK B Ältere deutsche Sprache und Literatur	Klausur 90 min

Die Leistungen werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Besitzer bewertet.

(4) Ein qualifizierter Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem thematischen Proseminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Seminararbeit (10 bis 15 Seiten). Die Leistung wird von einem Prüfer bewertet.

(5) Die Teilnahme an einem Grundkurs B und an einem thematischen Proseminar in den Fachgebieten Deutsche Sprache und Neuere deutsche Literatur setzt voraus, dass der Studierende am Grundkurs A im jeweiligen Fachgebiet erfolgreich teilgenommen hat. Im Fachgebiet Ältere deutsche Sprache und Literatur wird empfohlen, die Grundkurse A und B parallel zu belegen.

§ 15 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung stellt eine Leistungsüberprüfung dar, die den Studierenden zum Abschluss ihres Grundstudiums eine fachliche Standortbestimmung ermöglicht und sie für das Hauptstudium qualifiziert. Sie besteht aus jeweils einer Prüfungsleistung in folgenden Teilgebieten:

- a) Deutsche Sprache,
- b) Neuere deutsche Literatur,
- c) Ältere deutsche Sprache und Literatur.

Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung ist Zugangsvoraussetzung für das Hauptstudium.

(2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten, spätestens zum Ende des fünften Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen können nach Wahl des Kandidaten in jedem Teilgebiet einzeln ab Ende des dritten Fachsemesters erbracht werden. Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Teilprüfung (Prüfungsleistung in einem Teilgebiet) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen A und B aus dem entsprechenden Fachgebiet. Der Kandidat meldet sich spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bei dem Prüfer seiner Wahl mit einem auf der Homepage des Instituts hinterlegten Anmeldeformular zu der Teilprüfung an. Vor der Teilprüfung sind dem Prüfer die entsprechenden Leistungsnachweise aus den Grundkursen A und B vorzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Teilprüfungen und die Zwischenprüfung umfasst sechs Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit eines jeden Semesters.

(3) Die Teilprüfungen sind jeweils als 20-minütige mündliche Prüfung abzulegen. Sie werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.

(4) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Teilprüfungen gestellt:
Deutsche Sprache:

- a) Überblick über grundlegende sprachwissenschaftliche Termini und Teilgebiete (Funktion der Sprache, Semiotik, Sprachsystem, Phonetik, Phonologie, Morphologie, Semantik, Variationslinguistik und Pragmalinguistik),
- b) Vertrautheit mit der Syntax der deutschen Sprache und mit Grammatiktheorien,
- c) vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Gebiete nach Wahl des Kandidaten: Textlinguistik, Wortschatzforschung, Sprachgeschichte, Geschichte der Sprachwissenschaft, Sprachkritik, Sondersprachen, Psycholinguistik, Dialektologie, Orthographie.

Neuere deutsche Literatur:

Grundbegriffe der Literaturwissenschaft, ihrer Geschichte und der Literaturtheorie; Verständnis für fachspezifische Problemstellungen und Fähigkeiten zur Begründung eigener Positionen; Grundkenntnisse der literaturgeschichtlichen Epochen sowie von Autoren, Werken vom 16. bis 20. Jahrhundert, der Textanalyse, Bücherkunde und des wissenschaftlichen Arbeitens. Anzuwenden sind diese Grundkenntnisse auf vom Fachgebiet rechtzeitig (Mitte der Vorlesungszeit) bekannt gegebene Themen.

Ältere deutsche Sprache und Literatur:

- a) Vertrautheit mit den wichtigsten Autoren, Gattungen, Themen der hochmittelalterlichen Literatur,
- b) vertiefte Kenntnisse einer speziellen Thematik oder Gattung nach Wahl des Kandidaten (Heldenepik, Minnesang, religiöse Literatur, Artusepik, Grundlagenkenntnisse der früh- und spätmittelalterlichen Literatur).

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(6) Sofern der Kandidat besondere, nicht von ihm zu vertretende Gründe geltend machen kann, die dem Absolvieren der Teilprüfung entgegenstehen, kann eine Nachfrist gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich mit Nachweis der Gründe beim Prüfer zu stellen. Tritt der Kandidat ohne Begründung nicht an, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.

(7) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Teilprüfung zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(8) Eine zweimal nicht bestandene Teilprüfung kann ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn

- a) ein besonderer Härtefall vorliegt oder
- b) der Kandidat eine Teilprüfung in einem anderen Fachgebiet mit mindestens „befriedigend“ bereits bestanden hat oder
- c) der Kandidat die Teilprüfungen in den beiden anderen Fachgebieten bestanden hat.

Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an die Geschäftsführung des Instituts zu richten. Die Zulassung erfolgt zum nächsten regulären Prüfungstermin.

(9) Bei der Bildung der Note der Zwischenprüfung werden die Teilnoten der Teilprüfungen gleich gewichtet.

§ 16

Abschluss des Grundstudiums

(1) Das gesamte Grundstudium gilt als abgeschlossen, wenn die Zwischenprüfung sowie das thematische Proseminar erfolgreich absolviert worden sind.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des gesamten Grundstudiums wird durch ein Zeugnis bestätigt.

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 17

Studiengegenstand und Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Deutschen Sprache, der Neuen deutschen Literatur, der Älteren deutschen Sprache und Literatur und der Fachdidaktik. Spezifische Inhalte sind morphologische, syntaktische, textlinguistische, semantische und pragmlinguistische Analyse- und Beschreibungsmethoden, Begriffe und Methoden zur Untersuchung von Gegenständen der Literaturwissenschaft (exemplarische Werke verschiedener Gattungen und Epochen einschließlich ihrer Entstehungsbedingungen, Konzeptionen für die Literaturgeschichtsschreibung, einzelne Werke außerdeutscher Literatur, Geschichte der deutschen Literatur und Sprache). Gegenstände der Fachdidaktik sind Theorien und Konzepte der Sprach- und Literaturaneignung im Deutschunterricht, Didaktik der Produktion und Rezeption von Texten, Didaktik des Umgangs mit Literatur und Medien, Analyse, Planung und Gestaltung von Unterrichtspraxis.

(2) Im Hauptstudium haben die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 34 SWS zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 8 SWS zu absolvieren.

§ 18

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

- | | |
|---|-------|
| a. Veranstaltung zur Literatur einer weiteren europäischen Sprachgemeinschaft | 2 SWS |
| b. Übung zum produktiven Schreiben | 2 SWS |
| c. Kurs zur Sprechfertigkeit und Rhetorik | 2 SWS |

(2) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

1. schulpraktische Übung
2. vierwöchiges Hauptpraktikum
3. Seminar zu Themen des medialen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik, sofern ein solches Seminar nicht in der Fachdidaktik des jeweils anderen Studienfaches besucht wird.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang ist für alle Studierenden wahlobligatorisch:

Neuere deutsche Literatur	10 SWS
Deutsche Sprache	10 SWS
Ältere deutsche Sprache und Literatur	9 SWS

Die Gegenstände wahlobligatorischer Veranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen: je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar aus folgenden Fachgebieten:

- a) Sprachwissenschaft (Sprache der Gegenwart),
- b) Neuere deutsche Literatur,
- c) Ältere deutsche Sprache und Literatur,
- d) Sprachgeschichte,
- e) Fachdidaktik.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und einer mit mindestens „aus-

reichend“ bewerteten schriftlichen Seminararbeit (20 bis 25 Seiten). Die Seminararbeiten werden von einem Prüfer bewertet.

(3) Die Teilnahme an einem Hauptseminar in den Fachgebieten Deutsche Sprache, Neuere deutsche Literatur sowie Ältere deutsche Sprache und Literatur setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in diesem Teilgebiet wie in § 13 geregelt voraus. Für die Fachdidaktik wird die erfolgreiche Absolvierung eines entsprechenden Proseminars vorausgesetzt.

Vierter Abschnitt **Schwerpunkt Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs**

§ 20 **Allgemeine Bestimmungen, Studiengegenstand**

(1) Im Rahmen des Teilstudiengangs Deutsch können Studierende eine Zusatzqualifikation in dem Schwerpunkt Niederdeutsch erwerben, wenn sie von den insgesamt 70 SWS im Fachstudium (60 SWS bei der Kombination mit dem Fach Kunst und Gestaltung) insgesamt 20 SWS aus dem entsprechend ausgewiesenen Angebot des Schwerpunktes Niederdeutsch studieren. Der Schwerpunkt umfasst damit Studienleistungen im Umfang eines Beifachs.

(2) Das in §§ 21 und 22 geregelte ordnungsgemäße Studium des Schwerpunktes Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs wird dem Studierenden auf dessen Antrag und unter Beifügung aller in § 22 aufgeführten Leistungsnachweise und Teilnahmebestätigungen durch den Dekan der Philosophischen Fakultät in Form eines gesonderten Zertifikats bestätigt.

(3) Die Leistungsnachweise im Schwerpunkt Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs können sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium erworben werden.

(4) Studiengegenstand sind die begrifflichen, systematischen und methodischen Grundlagen in den Gebieten Niederdeutsche Sprache, Niederdeutsche Literatur, Geschichte des Niederdeutschen sowie die Vermittlung des Niederdeutschen in der Schule. Die Möglichkeit zum Spracherwerb wird gegeben.

§ 21 **Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen sind in thematische Module zusammengefasst, werden aber einzeln studiert. Für den Erwerb des Zertifikats Schwerpunkt Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| a) Modul 1: Spracherwerb | |
| S Plattdeutsch für Anfänger | 2.SWS |
| S Plattdeutsch für Fortgeschrittene | 2 SWS |

- b) Modul 2: Mittelniederdeutsche Sprache und Literatur
 - S/V Niederdeutsche Sprachgeschichte 2 SWS
 - S Niederdeutsche Literatur von den Anfängen bis zur Frühen Neuzeit 2 SWS
- c) Modul 3: Niederdeutsche Literatur
 - S Literatur und Region I (Frühe Neuzeit bis Ende 18. Jh.) 2 SWS
 - S Literatur und Region II (19. Jh. bis zur Gegenwart) 2 SWS
- d) Modul 4: Sprachwissenschaftliche Grundlagen des Niederdeutschen
 - S Areale Differenzierung der niederdeutschen Mundarten 2 SWS
 - S Grundlagen der Lexikographie 2 SWS
- e) Modul 5: Niederdeutsch in der Schule
 - S Spracheinstellungen zum Niederdeutschen 2 SWS
 - S Bausteine einer Didaktik des Niederdeutschen 2 SWS

§ 22 Leistungsnachweise

(1) Im Schwerpunkt Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs sind insgesamt vier qualifizierte Leistungsnachweise sowie die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Lehrumfangs von insgesamt 12 SWS in folgender Weise zu erbringen:

- a) Erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren Plattdeutsch für Anfänger und Plattdeutsch für Fortgeschrittene. Voraussetzung für die Teilnahme am S Plattdeutsch für Fortgeschrittene ist der Besuch von S Plattdeutsch für Anfänger. Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer zusätzlichen 30-minütigen mündlichen Prüfung am Ende des Seminars Plattdeutsch für Fortgeschrittene. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.
- b) Vier qualifizierte Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen der Module 2, 3 und 4. Davon sind zwei Leistungsnachweise im Sinne eines Proseminars (Hausarbeit 10 bis 15 Seiten) und zwei Leistungsnachweise im Sinne eines Hauptseminars (Hausarbeit 20 bis 25 Seiten) zu erbringen. Die Leistungsnachweise sind aus dem thematischen Angebot und hinsichtlich der Qualifikationsstufe (Pro- oder Hauptseminar) frei wählbar. Es müssen Leistungsnachweise sowohl aus den Bereichen Sprache als auch Literatur erworben werden. Die Hausarbeiten werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet.

(2) Die weiteren Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von 8 SWS werden mit Teilnahmebestätigungen abgeschlossen. Der Erwerb einer Teilnahmebestätigung setzt die Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen voraus.

§ 23

Anerkennung von Leistungsnachweisen des Schwerpunktes Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs im Fachstudium Deutsch

Qualifizierte Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen des Schwerpunktes Niederdeutsch im Umfang eines Beifachs werden als qualifizierte Leistungsnachweise auch des Fachstudiums Deutsch mit der jeweils angegebenen Qualifikationsstufe (Pro- oder Hauptseminar) anerkannt. Die tatsächliche Qualifikationsstufe richtet sich nach der Art des erbrachten Leistungsnachweises (Proseminar: Hausarbeit 10 bis 15 Seiten; Hauptseminar: Hausarbeit 20 bis 25 Seiten).

a) Sprachwissenschaft

- S Niederdeutsche Sprachgeschichte (Pro- oder Hauptseminar)
- S Areale Differenzierung der niederdeutschen Mundarten (Pro- oder Hauptseminar)
- S Grundlagen der Lexikographie (Proseminar)

b) Sprachgeschichte

- S Niederdeutsche Sprachgeschichte (Pro- oder Hauptseminar)

c) Neuere deutsche Literatur

- S Literatur und Region I (Proseminar)
- S Literatur und Region II (Proseminar)

d) Ältere deutsche Sprache und Literatur

- S Niederdeutsche Literatur von den Anfängen bis zur Frühen Neuzeit (Pro- oder Hauptseminar)

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Sprachen

(1) Die Kenntnis von Fremdsprachen (§ 3 Absatz 1 Buchst. e) kann auf zweierlei Weise nachgewiesen werden:

1. Anerkennung von Fremdsprachen, die jeweils in mindestens dreijähriger Teilnahme an einem aufsteigenden Pflichtunterricht in der Schule erfolgreich gelernt worden sind.
2. Erfolgreicher Abschluss eines während des Studiums absolvierten Fremdsprachenkurses an der Universität im Umfang von 8 bis 10 SWS.

(2) Der Nachweis von Sprachkenntnissen, der während des Studiums noch erworben werden muss, wird erteilt aufgrund einer Klausur bzw. einer anderen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung. Die Art der zu erbringenden Leistung wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 25

Übergangsregelungen und Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern insgesamt Anwendung findet.

(2) Im Übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studierenden keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studierenden Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 17. August 2009

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.11.2009

Empfohlener Studienplan für das Fach Deutsch (70 SWS) (zusätzlich 10 SWS Fachdidaktik)

Grundstudium (36 SWS)

- 1. Semester:** 1 GK A (Deutsche Sprache) + 1 GK A (Ältere deutsche Sprache und Literatur) + 1 GK B (Ältere deutsche Sprache und Literatur) + 1 Ü
8 SWS
- 2. Semester:** 1 GK A (Neuere deutsche Literatur) + 1 GK B (Deutsche Sprache) + 1 PS + 1 Ü
8 SWS
- 3. Semester:** 1 GK B (Neuere deutsche Literatur) + 2 PS + 1 VL
10 SWS
- 4. Semester:** 2 PS + 1 K + 2 VL
10 SWS

Hauptstudium (34 SWS)

- 5. Semester:** 8 SWS: davon ein scheinrelevantes HS
Beispiel: 1 VL + 2 HS/andere Seminartypen + 1 Ü
- 6. Semester:** 10 SWS: davon zwei scheinrelevante HS
Beispiel: 2 VL + 3 HS/andere Seminartypen
- 7. Semester:** 8 SWS: davon ein scheinrelevantes HS
Beispiel: 2 HS + 1 OS/VL + 1 K
- 8. Semester:** 8 SWS
Beispiel: 1 K + 2 HS + 1 VL

Sofern Studierende den Schwerpunkt Niederdeutsch wählen, wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen vom 2. bis zum 7. Semester zu besuchen. Die Module bzw. Lehrveranstaltungen sind in ihrer Abfolge frei wählbar. Das Modul 1 Spracherwerb sollte sinnvollerweise zu Beginn des Studiums im Schwerpunkt Niederdeutsch absolviert werden.

Legende:

- GK = Grundkurs
HS = Hauptseminar
K = Kurs (Lehrveranstaltungen siehe § 16)
OS = Oberseminar
PS = Proseminar
SWS = Semesterwochenstunden
Ü = Übung (Tutorium kann als Übung angerechnet werden)
VL = Vorlesung